

# Aufnahmeantrag in die Feuerwehr

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Deutenbach



**Name und Vorname** \_\_\_\_\_

**Straße, Hausnummer** \_\_\_\_\_

**Postleitzahl, Ort** \_\_\_\_\_

**Geburtstag und -ort** \_\_\_\_\_

**Familienstand**                      ledig/ verheiratet                      (Nichtzutreffendes bitte streichen)

<b>Erreichbarkeit</b>	privat	Geschäft
Telefon	_____	_____
Handy	_____	_____
email	_____	_____

**Führerschein\***                      \_\_\_\_\_                      \_\_\_\_\_                      \_\_\_\_\_  
    Klasse/ Jahr                      Klasse/ Jahr                      Klasse/ Jahr

**Schulbildung** \_\_\_\_\_

**Bisherige Feuerwehrmitgliedschaften**

Jugend-Fw*	Ort _____	von/bis _____
Feuerwehr*	Ort _____	von/bis _____
	Ort _____	von/bis _____
Lehrgänge*	Art _____	von/bis _____
	Art _____	von/bis _____
	Art _____	von/bis _____
G26-Untersuchung*	_____	gültig bis _____
Leistungsspange*/ -abzeichen*	Art _____	Datum _____
	Art _____	Datum _____
	Art _____	Datum _____

\* Nachweise durch Kopie

## **Aufnahmevoraussetzung**

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich

- den gesundheitlichen Ansprüchen des Feuerwehrdienstes gewachsen bin,
- geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst gewachsen bin,
- mich zu einer langjährigen Dienstzeit bereiterkläre (sollte mind. 10 Jahre sein),
- Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift habe,
- meinen Wohnort und/oder meinen Arbeitsplatz innerhalb der Stadt Stein habe,
- nicht nach §45 StGB infolge Richterspruchs (*Freiheitsstrafe von mind. 1 Jahr*) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren habe,
- keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §61 StGB mit Ausnahme der Nr. 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen bin und/oder
- nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt bin.

## **Verpflichtungserklärung**

Ich verpflichte mich, die nächstmögliche Grundausbildung zum Truppmann (T1) und darauf aufbauende Ausbildungen, je nach Eignung/ Bedarf/ Verfügbarkeit, zu absolvieren.

Ich erkläre, dass ich die Pflichten des Feuerwehrangehörigen nach dem Feuerwehrgesetz, der Feuerwehrsatzung, in der jeweils gültigen Fassung, sowie die sich aus der Mitwirkung der Feuerwehr im Katastrophenschutz ergebenden Pflichten nach besten Kräften erfüllen werde.

Insbesondere werde ich:

- am Dienst und an Ausbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilnehmen,
- bei Alarm mich unverzüglich zum Einsatzdienst im Feuerwehrhaus einfinden (erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres und erfolgreichem Abschluss der Truppmannausbildung (T1) erlaubt),
- den dienstlichen Anweisungen der Vorgesetzten nachkommen,
- im Dienst ein vorbildliches Verhalten zeigen und mich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich verhalten,
- die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst beachten,
- die mir anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft pflegen; sie nur zu dienstlichen Zwecken benutzen und sie bei meinem Ausscheiden aus der Feuerwehr wieder abgeben,
- bei einer Dienstverhinderung mich beim Kommandanten oder seinem Stellvertreter rechtzeitig vor Beginn entschuldigen
- Datenänderung (Wohnort, Erreichbarkeit) umgehend mitteilen,
- den Erwerb zusätzlicher Führerscheine sowie einen eventuellen Verlust der Fahrerlaubnis (auch vorübergehend!) unverzüglich dem Kommandanten mitteilen.

## **Datenschutzerklärung**

Ich willige ein, dass die Freiwillige Feuerwehr Deutenbach im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus diesem Antrag oder künftigen Erhebungen ergeben, in gemeinsamen Datensammlungen führt und zur ordnungsgemäßen Durchführung der allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten weiterverarbeiten darf.

Ich erkläre ausdrücklich, dass meine Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind.

Die nachfolgende Unterschrift gilt auch als Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz und zur Zahlung des Jahresbeitrages von 5,00 EUR/ Jahr (Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind davon befreit).

## **Zusätzliche Erklärung für Frauen** **(in Anlehnung an das Mutterschutzgesetz)**

Mit der Unterschrift erkläre ich, eine Schwangerschaft umgehend nach Bekanntwerden dem Kommandanten mitzuteilen.

Weibliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr dürfen an Übungs- und Einsatzdiensten **nicht teilnehmen**:

- von Beginn der Schwangerschaft bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf 12 Wochen.
- während der Stillzeit, wenn sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen und Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

Dieses Teilnahmeverbot gilt auch für praktische Teile von Lehrgängen, die Übungen unter Einsatzbedingungen oder ähnliche belastende Tätigkeiten erfordern.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Bei Nichtvolljährigen ist die Zustimmung des/ der Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich.

Ich bin/ Wir sind damit einverstanden, dass unser Sohn/ unsere Tochter als aktives Mitglied der Jugend-Feuerwehr Deutenbach sowie dem Verein Freiwillige Feuerwehr Deutenbach beitrifft. Wir erklären, dass die vorgenannten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

# **Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes**

vom 02.03.1974 (BGBl. I S.469, 547) in der jeweils geltenden Fassung

Herr/ Frau \_\_\_\_\_

wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/ seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst einer der in der Richtlinie für den nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), Nr. 1.1 bis 1.7 aufgeführten Behörde/ Organisation verpflichtet und erklärt:

„Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben“:

## ***§ 201 Abs. 3 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)***

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
  - das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
  - eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
  - das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
  - das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).
- (4) Der Versuch ist strafbar.

## ***§ 203 Abs. 2 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)***

- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
  - Amtsträger,
  - für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
  - Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
  - Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
  - öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
  - Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden sind.anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderer Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

## ***§ 331 StGB (Vorteilsnahme)***

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme verweigert.

### § 332 StGB (Bestechlichkeit)

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
  - bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
  - soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

### § 353b StGB (Verletzung von Dienstgeheimnissen)

- (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
  - Amtsträger,
  - für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
  - Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
  - auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
  - von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

### § 358 StGB (Nebenfolgen)

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nicht-dienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben. Mir ist eröffnet worden, dass ich bei der Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe.

Ich habe eine Ausfertigung meines Aufnahmeantrages, der Niederschrift und der o.g. Strafvorschriften erhalten.

Ich erkläre, dass ich von Krankheiten, welche die Dienstfähigkeit beeinträchtigen, frei bin.  
Ich fühle mich den körperlichen und geistigen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Bei Nichtvolljährigen ist die Zustimmung des/ der Erziehungsberechtigten erforderlich:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r